

BAP - Interventionsblatt

BAP – Unterfonds	A 2	Erhöhung der beruflichen Qualifikation für arbeitslose Menschen
Schwerpunkt	A 2.1	Abschlussbezogene Maßnahmen für An- und Ungelernte
Intervention	A 2.1.3	Vorschaltmaßnahmen und Assessments

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds A 2
2	Laufende Nummer	A 2.1.3
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Fördergrundsätze in der aktuellen Fassung. Besondere Fördergrundsätze für den Unterfonds A 2 in der aktuellen Fassung.
4	Ziel der Förderung	Die Vorschaltmaßnahmen und Assessments stellen auf die unterschiedlichen Bedarfe von zukünftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Qualifizierungsmaßnahmen ab. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden mittels der Vorschaltmaßnahmen und Assessments gezielt auf eine Qualifizierung vorbereitet und befähigt, eine sichere Einschätzung zukünftiger Anforderungen und ihrer Bewältigung vorzunehmen. Durch die Förderung wird die Einmündungs- und Erfolgsquote von Qualifizierungsmaßnahmen erhöht.
5	Gegenstand der Förderung	<p>Gefördert werden Vorhaben, die zur</p> <ul style="list-style-type: none"> Stärkung des Persönlichkeitsbildes, Stabilisierung der Teilnehmenden, Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, Realisierung weiterer Integrationsschritte durch die Aufnahme, Pflege und Intensivierung von Kontakten zu Betrieben, Vermeidung von Maßnahmeabbrüchen und Erzielung von Lernerfolgen <p>beitragen.</p> <p>Bei allen Unterstützungsleistungen sind bereits vor-</p>

		<p>handene Beratungsdienstleistungen und Unterstützungsangebote einzubeziehen und Dopplungen zu vermeiden.</p> <p>Die Unterstützungsleistungen müssen in direktem Zusammenhang mit einer abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen des SGB II und SGB III oder des BAP stehen und diese ergänzen.</p> <p>Die Vorschaltmaßnahmen und Assessments können sich sowohl an einzelne Personen als auch Kleingruppen bzw. Gruppen richten.</p>
6	Antragsberechtigte	<p>Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes sowie Personengesellschaften, eingetragene Kaufleute und Einzelunternehmen mit Sitz im Land Bremen. Für eine Förderung ist eine betriebliche Steuernummer erforderlich, bei Einzelunternehmen auch eine Gewerbebeanmeldung.</p> <p>Antragstellende müssen darüber hinaus</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihre Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung für die Intervention A 2.1.3 durch geeignete Nachweise belegen, • über weitreichende fachliche Erfahrungen in der Arbeit mit den jeweiligen zu unterstützenden Personen oder Gruppen verfügen, • über ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen, • die geförderten Unterstützungsleistungen ergänzend zu einer abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahme anbieten, • über interkulturelle Kompetenz und Kompetenz im Gender Mainstreaming verfügen, • sowie über weitreichende Erfahrungen und Kompetenzen in der Abwicklung von Maßnahmen verfügen und eine leistungsfähige Verwaltung nachweisen.
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zielgruppe umfasst Personen, die an einer, im Rahmen des SGB II und SGB III oder des BAP geförderten, abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen sollen. • Die Zielgruppe befindet sich in besonderen Problemlagen, die ohne Vorschaltmaßnahmen oder Assessments die Aufnahme einer Qualifizierung und/oder den Qualifizierungserfolg gefährden können. • Darüber hinaus umfasst die Zielgruppe arbeitslose Menschen im Alter über 25 Jahre, auch ohne Leistungsbezug aus dem SGB II oder III. <p>Frauen sollen im Umfang von 63%, Menschen mit Migrationshintergrund im Umfang von 45% von der Förderung profitieren.</p>
8	Anforderungen an den Projek-	Die Vorhaben zur Vorbereitung von Qualifizierungs-

	<p>inhalt</p>	<p>maßnahmen müssen sich an den Besonderheiten und Erfordernissen der einzelnen Personen bzw. ausgewählten Zielgruppe(n) orientieren.</p> <p>Die Teilnehmenden müssen dahingehend unterstützt und angeleitet werden, dass die Aufnahme einer Qualifizierung und das Erreichen des Qualifizierungsziels möglich wird. Dies kann auch Unterstützungsleistungen beim Ausbau der dafür notwendigen Sprachkompetenzen umfassen.</p> <p>Dazu sind bei jeder zu unterstützenden Person die Unterstützungsbedarfe zu ermitteln und ein darauf abgestelltes Konzept zu erarbeiten. Das Konzept soll die zu erreichenden Entwicklungsschritte enthalten, den Unterstützungsaufwand benennen, eine Zeitschiene dafür vorsehen und ein Controlling zur Zielerreichung beinhalten. Die Planungsschritte sollen möglichst kleinteilig erfolgen und so dokumentiert sein, dass sie jederzeit abrufbar sind. Die Methodik der individuellen Unterstützung ist in ein Gesamtkonzept einzubetten.</p> <p>Ein weiterer Bestandteil des Projekts ist die Zuordnung des Vorhabens zur vorgesehenen Qualifizierung und die hierfür notwendigen Abstimmungen mit den Trägern der Qualifizierung.</p> <p>Des Weiteren ist bei Antragstellung darzustellen, wie bereits vorhandene Beratungsdienstleistungen und Unterstützungsangebote in das Vorhaben einbezogen werden.</p> <p>Der sparsame und wirtschaftliche Umgang mit öffentlichen Mitteln ist sicher zu stellen. Daher sollen Personen mit gleichartigen Unterstützungsbedarfen zu Gruppen zusammengefasst und gemeinsam gefördert werden. Abweichungen davon müssen besonders begründet sein und dokumentiert werden.</p> <p>Die zur Durchführung der Vorschaltmaßnahmen und Assessments notwendige Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals ist bei Antragstellung nachzuweisen.</p>
9	<p>Ausschlusskriterien</p>	<p>Vorschaltmaßnahmen und Assessments, die nicht in direktem Zusammenhang zu einer, den vorstehenden Kriterien entsprechenden, Qualifizierungsmaßnahme stehen und diese vorbereiten und ergänzen, werden nicht gefördert.</p> <p>Ausgeschlossen von einer Förderung sind des Weiteren Angebote mit Bezug auf Qualifizierungsmaßnahmen, in deren Konzeption Vorschaltmaßnahmen und Assessments bereits integraler Bestandteil sind und gefördert werden.</p>
10	<p>Art der Beantragung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Auswahlverfahren erfolgt im Zeitstaffelverfahren: Die jeweils bis zu den Stichtagen 1. März und 1. September eines Jahres vorliegenden Anträge werden durch die mittelbewirtschaftende Stelle bewertet. Die positiv bewerteten Angebo-

		<p>te werden zusammengefasst der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung vorgeschlagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fördervorschläge erfolgen auf Basis der Gesamtbewertung der jeweils eingereichten Angebote sowie des vorgegebenen Gesamtbudgets. • Sofern eine Kofinanzierung durch ergänzende öffentliche Mittel vorgesehen ist, werden die Fördervorschläge mit den entsprechenden Mittelgebern abgestimmt.
11	Antragsunterlagen	<p>Für die Beantragung sind die jeweils aktuellen Formulare der mittelbewirtschaftenden Stelle zu nutzen. Die Formulare werden auf der Website der bewilligenden Stelle veröffentlicht.</p> <p>Dem Antrag ist eine Aufstellung über die zugeordnete(n) Qualifizierungsmaßnahme(n) mit Anzahl der Teilnehmenden beizufügen.</p> <p>Im Antrag sind die konkreten und messbaren Ziele anzugeben, die mit dem Vorhaben erreicht werden.</p>
12	Art der Förderung	<p>Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form von Pauschalbeträgen („lump sums“) oder individuell aus dem Finanzplan generierter Standardeinheitskosten (SEK). Die Förderung wird als nicht rückzahlbaren Zuwendung und Festbetragsfinanzierung gewährt.</p>
13	Höhe der Förderung	<p>Für Vorschaltmaßnahmen und Assessments entsprechend der Intervention A 2.1.3 wird die Höhe der Förderung auf der Basis des eingereichten Finanzierungsplanes festgesetzt. Die Höhe der Förderung pro Projekt darf 50.000 € nicht überschreiten. Die Förderung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten.</p>
14	Auszahlung der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Förderung durch Pauschalbeträge („lump sums“) erfolgt eine Auszahlung nur nach Dokumentation und abgeschlossener Prüfung der vereinbarten und im Zuwendungsbescheid fixierten Ziele. Für eine Auszahlung der Förderung müssen die Ziele vollständig erreicht sein. • Bei einer Förderung auf der Basis von individuellen Standardeinheitskosten erfolgt die Auszahlung jeweils nach Dokumentation und Prüfung der Erbringung der vereinbarten und im Zuwendungsbescheid fixierten Leistungseinheiten.
15	Verwendungsnachweis	<p>Der Schlussverwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der Dokumentation der erreichten Ziele und Zielzahlen und einem zahlenmäßigen Nachweis.</p> <p>Zahlenmäßige Nachweise gem. Nr.6.1. und 6.3. der ANBest-P werden bei der Anwendung von Vereinfachungsoptionen in folgender Form als ausreichend</p>

		<p>anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Anwendung von Standardeinheitskosten auf der Ausgabenseite in Form einer aufgegliederten Darlegung der erreichten Einheiten nach Monaten bzw. Tagen, • bei Anwendung von Pauschalfinanzierungen (lump sums) insgesamt durch Darlegung und Dokumentation der gemäß Zielvereinbarung erreichten Ziele des geförderten Vorhabens (eine Förderung erfolgt nur bei 100% Zielerreichung). <p>Die Vorlage und Prüfung von Originalbelegen bezieht sich bei der Abrechnung von Standardeinheitskosten sowie bei der Abrechnung von Pauschalfinanzierungen auf die Belege, die die Erreichung der Leistungseinheiten dokumentieren.</p> <p>Bei Projekten, die mit Pauschalbeträgen („lump sums“) gefördert werden, sind im Sachbericht insbesondere die Aktivitäten und die Zielerreichung ausführlich zu beschreiben. Das Erreichen des Gesamtzieles ist mit den vereinbarten Nachweisen zu belegen. Werden die Ziele nicht oder nur teilweise erreicht, kann keine Förderung erfolgen.</p> <p>Ebenso sind die tatsächlich erreichten Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund auszuweisen sowie der Umfang und die Qualifikation des tatsächlich eingesetzten Fachpersonals zu belegen.</p> <p>Abweichend von Ziff. 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) laut Anlage 2 zu Nr. 6.1 zu § 44 LHO ist der Verwendungsnachweis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projektes einzureichen.</p> <p>Für den Nachweis der verwendeten Fördermittel sind die jeweils aktuellen Formulare der bewilligenden Stelle zu nutzen. Die Formulare werden auf der Website der bewilligenden Stelle veröffentlicht.</p>
16	Berichtspflichten	Im ESF-Stammblattverfahren ist das Teilnehmenden-Stammblatt auszufüllen.
17	Beihilferelevanz	Die Intervention ist nicht beihilferelevant im Sinne des Art. 107, Abs.1 AEUV.
18	Besondere Verfahren	<p>Mit der Antragsstellung ist eine Erklärung des arbeitsmarktpolitischen Dienstleisters einzureichen, der die Qualifizierungsmaßnahme durchführt oder durchführen möchte, auf die sich das Vorhaben bezieht. Aus dieser Erklärung muss der ergänzende Charakter der Vorschaltmaßnahme bzw. des Assessments hervor gehen.</p> <p>Für alle Teilnehmenden sind Teilnahmeakten zu führen, in denen die teilnehmerbezogenen Schritte entsprechend Nr. 5 und Nr. 7 der Intervention dokumentiert sind.</p>
19	Besondere Hinweise	Für eingereichte Anträge, die sich auf Qualifizie-

		rungsmaßnahmen beziehen, welche die/der Antragstellende selbst durchführt oder durchführen möchte, ist in der Konzeption die Notwendigkeit der ergänzenden Vorschaltmaßnahmen und Assessments zusätzlich darzustellen.
20	Frühester Förderbeginn	01.01.2015
21	Spätester Förderbeginn	01.07.2019
22	Spätestes Projektende	31.12.2021
23	Inkrafttreten des Blattes	01.09.2015
24	Versionsnummer des Blattes	Version 2
25	Auskunft erteilt	Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Ref. 24 Ursula Strodtmann, Tel. 0421/361-97910; ursula.strodtmann@arbeit.bremen.de
26	Website	www.bba-bremen.de

Version 1: Bestätigung des ESF-Begleitausschusses am 08.12.2014.

Version 2: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme